

Vereinbarung  
zwischen  
dem Bundesministerium für Bildung und Forschung  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft  
der Russischen Föderation  
über  
die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung  
von beschleunigerbasierten Photonenquellen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation, im Folgenden die Vertragsparteien genannt, geleitet von der Gemeinsamen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über die strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Bildung, Forschung und Innovation vom 11. April 2005, haben Folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Anwendung von beschleunigerbasierten Photonenquellen.
- (2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des am 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, der Beschlüsse und Empfehlungen der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

**Artikel 2**

Fachliche Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind:

- ♦ Forschung unter Nutzung von Photonenquellen;
- ♦ Anwendung der Ergebnisse von Forschungen mit Photonen in der Nanotechnologie, den Lebenswissenschaften usw.;
- ♦ Entwicklung von Quellen für Synchrotronstrahlung;
- ♦ Entwicklung von Freie-Elektronen-Lasern;
- ♦ Erarbeitung der theoretischen und praktischen Grundlagen in der Beschleunigertechnologie und der Forschung mit Photonen.

### **Artikel 3**

Die konkreten Bedingungen und die Thematik der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder von den von ihnen benannten Stellen geschlossen werden können.

### **Artikel 4**

An der Zusammenarbeit können Forscher und Forschergruppen aus Forschungsorganisationen, Unternehmen und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation teilnehmen.

### **Artikel 5**

Formen der Zusammenarbeit sind:

- ◆ die Durchführung gemeinsamer Projekte, unter Einschluss von Projekten im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und internationaler Organisationen im Forschungsgebiet beschleunigerbasierter Photonenquellen;
- ◆ der Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal;
- ◆ die Durchführung von Symposien, Konferenzen und Ausstellungen unter Einschluss von Maßnahmen zum Austausch wissenschaftlich-technischer Informationen und von Lehrgängen.
- ◆ andere zwischen beiden Seiten vereinbarte Formen.

### **Artikel 6**

- (1) Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der Durchführung von in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen entstehenden Kosten erfolgt zu Bedingungen, die die Teilnehmerorganisationen in jedem konkreten Fall, ausgehend von vorhandenen Mitteln, unter anderem aus staatlichen und nichtstaatlichen Quellen, einschließlich existierender und in der Zukunft einzurichtender Fonds und wissenschaftlich-technischer Zentren, festlegen.
- (2) Folgende Maßnahmen können aus den in Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Mitteln finanziert werden:
  - a. Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte auf Gebieten von beiderseitigem Interesse:
    - Projekte zur Fortentwicklung von Photonenquellen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation, unter anderem die Entwicklung von Komponenten der Synchrotronstrahlungsquellen PETRA III, XFEL und FLASH (DESY, Hamburg), BESSY II (BESSY, Berlin), ANKA (Forschungszentrum Karlsruhe, Karlsruhe), Sibir-1 und Sibir-2 (Kurtschatow-Zentrum für Synchrotronstrahlung und Nanotechnologien, Moskau), VEPP-3, VEPP-4M, Terahertz-FEL (Sibirisches Zentrum für Synchrotronstrahlung, Nowosibirsk) und anderer Photonenquellen

- Weiterentwicklung der Supraleiter-Beschleunigertechnologie
  - Projekte zur Nutzung von Photonenquellen, insbesondere in der Nanotechnologie, den Material- und Lebenswissenschaften);
- b. Förderung befristeter Gastaufenthalte von Wissenschaftlern an Forschungseinrichtungen der Vertragsparteien;
  - c. Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Außenstellen an Forschungseinrichtungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
  - d. Förderung von Nachwuchsforschergruppen, die sich an der Entwicklung oder Nutzung von beschleunigerbasierten Photonenquellen gemäß Artikel 6 (2) a beteiligen.

#### **Artikel 7**

Die Vertragsparteien setzen zur Umsetzung dieser Vereinbarung einen gemeinsamen Koordinierungsausschuss ein, benennen seine Mitglieder und legen eine Geschäftsordnung fest.

#### **Artikel 8**

Die Verbreitung und Nutzung von Informationen sowie die Vereinbarung zwischen den Partnern über die geistigen Eigentumsrechte und deren Nutzung, die sich aus den gemeinsamen Forschungen im Rahmen dieser Vereinbarung ergeben, erfolgen gemäß den Bestimmungen des Artikel 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Europäischen Union über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 16. November 2000.

#### **Artikel 9**

- (1) Die Vertragsparteien werden die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Projekte aktiv unterstützen. Insbesondere werden sie auf die Lösung auftretender Probleme bei Planung und Durchführung der gemeinsamen Projekte hinwirken.
- (2) Falls bei der Erfüllung dieser Vereinbarung Fragen auftreten, zu denen die Vertragspartner kein Einvernehmen erzielen, werden diese Fragen der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.

#### **Artikel 10**

In der Regel trägt jede Vertragspartei die mit der Erfüllung ihrer im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Verpflichtungen verbundenen Kosten, wenn in Zusatzvereinbarungen oder in Einzelfällen keine anders lautende Übereinkunft erzielt wurde.

### Artikel 11

Personen, die am Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmen, erhalten im Fall eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung, sofern sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, medizinische Betreuung, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer bestehenden Krankenversicherung, in der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und dem festgelegten Verfahren.

### Artikel 12

- (1) Die Vertragsparteien und die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die von im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen verursacht worden sind.
- (2) Die Haftung für Schäden, die den im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen oder Dritten entstanden sind, richten sich nach den Rechtsvorschriften des Aufnahme- oder Aufenthaltslandes oder nach den gemäß Artikel 3 dieser Vereinbarung geschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

### Artikel 13

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für eine Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Geltungsdauer dieser Vereinbarung so lange jeweils um ein Jahr, bis sie von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten in schriftlicher Form gekündigt wird.
- (3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für Projekte, die aufgrund dieser Vereinbarung begonnen worden sind, weiter. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung berührt nicht die Fortgeltung der gemäß Artikel 3 dieser Vereinbarung abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei der Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Wiesbaden, den 15. Oktober 2007

Für das Bundesministerium  
für Bildung und Forschung  
der Bundesrepublik Deutschland



Dr. Annette Schavan

Für das Ministerium  
für Bildung und Wissenschaft  
der Russischen Föderation



Prof. Dr. Andrej A. Fursenko